

Beitrags- und Gebühren-Satzung zur Entwässerungs-Satzung von Postbauer-Heng

Die Beitrags- und Gebühren-Satzung gehört zur Entwässerungs-Satzung von Postbauer-Heng. Die Entwässerungs-Satzung regelt, wie Postbauer-Heng das Abwasser entsorgt. In der Beitrags- und Gebühren-Satzung steht, wie die Kosten dafür bezahlt werden. Entwässerung bedeutet, dass das Wasser vom Grundstück abläuft. Das Wasser fließt dann zum Beispiel in die Kanalisation.

Abwasser ist das Wasser, welches man verbraucht hat, zum Beispiel beim Duschen oder Baden. Abwasser muss also wieder gereinigt werden. Welche Regeln es dafür in Postbauer-Heng gibt, steht in diesem Text. Der Text ist in 18 Teile aufgeteilt. Jeder Teil hat eine eigene Überschrift. In der Überschrift steht immer, worum es in dem Teil geht. Die Abkürzung für Beitrags- und Gebühren-Satzung zur Entwässerungs-Satzung ist BGS-EWS. Der Fachbegriff für diesen Text ist Satzung. Eine Satzung ist ein Text, in dem Regeln festgelegt werden.

Dieser Text ist in Einfacher Sprache geschrieben und ist eine Zusammenfassung. Das heißt: Hier werden die wichtigsten Informationen aus der BGS-EWS erklärt. In der Satzung kommen die Begriffe **Beitrag** und **Gebühr** vor.

Den **Beitrag** zur Entwässerung muss jeder, der in Postbauer-Heng Abwasser produziert, einmal bezahlen.

Der **Beitrag** ist so etwas wie das Eintrittsgeld in die Abwasserentsorgung von Postbauer-Heng.

Die **Gebühr** muss regelmäßig bezahlt werden. Wie man **ausrechnen** kann, **wie hoch** die **Gebühr** ist, wird in der Satzung genau erklärt.

Warum wird ein Beitrag zur Entwässerung verlangt (§1)

Postbauer-Heng braucht für die Reinigung seines Abwassers Entwässerungs-Einrichtungen. Entwässerungs-Einrichtungen sind zum Beispiel:

- Abwasser-Leitungen
- Kanalisation
- Kläranlage

Eine Kläranlage reinigt Abwasser.

Das ist das dreckige Wasser, das nach dem Gebrauch im Abfluss landet.

Postbauer-Heng hat für die Reinigung seines Abwassers Kosten. Diese Kosten gibt Postbauer-Heng an seine Nutzerinnen und Nutzer weiter. Deshalb muss jede Nutzerin und jeder Nutzer dieser Einrichtungen einen Beitrag dafür bezahlen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein (§2)

Der Beitrag muss für Grundstücke bezahlt werden,

- auf denen Gebäude stehen.
Das heißt, wenn zum Beispiel ein Haus oder eine Garage auf dem Grundstück steht.
- auf denen man bauen kann.
Das heißt, wenn man zum Beispiel ein Haus auf dem Grundstück bauen könnte.
- die eine Firma benutzt.
Das heißt, wenn eine Firma zum Beispiel eine Werkstatt auf dem Grundstück gebaut hat.
- die von einer Firma benutzt werden könnten.
Das heißt, wenn eine Firma zum Beispiel eine Werkstatt darauf bauen könnte.

Es muss auch ein Beitrag für befestigte Flächen bezahlt werden. Eine befestigte Fläche ist zum Beispiel eine geteerte oder gepflasterte Fläche. Auch wenn auf ihr kein Haus oder keine Firma ist, wenn

- tatsächlich Abwasser anfällt und sie ein Recht auf einen Anschluss an die Entwässerungs-Einrichtung haben. Mit Anschluss ist hier eine Leitung zum Abwasser-Kanal gemeint. Es muss also eine Leitung vom Grundstück zur Kläranlage geben.

- wirklich Abwasser anfällt und die Grundstücke mit der Entwässerungseinrichtung verbunden sind.
- tatsächlich Abwasser anfällt und es für sie eine Sonder-Vereinbarung gibt.

Wann muss der Beitrag bezahlt werden (§3)

Der Beitrag muss bezahlt werden, sobald eine Voraussetzung aus §2 erfüllt ist. Ändert sich eine der Voraussetzungen später, muss man das dem Markt Postbauer-Heng sofort schreiben. Das gilt vor allem, wenn man durch die Veränderung einen höheren Beitrag zahlen muss. Den höheren Beitrag muss man erst nach dem Abschluss der Veränderung bezahlen. Eine Veränderung kann zum Beispiel sein, dass man einen Wintergarten an sein Gebäude anbaut.

Wer muss den Beitrag bezahlen (§4)

Den Beitrag muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Diese Person heißt Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks. Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, müssen sie den Beitrag gemeinsam bezahlen.

Wie wird die Höhe des Beitrags festgelegt (§5)

Der Beitrag setzt sich aus der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche zusammen. Ein Geschoß ist ein Stockwerk in einem Gebäude. Ein Beispiel dazu: Geht man von der Straße in ein Haus? Dann ist man meistens im Erdgeschoß des Hauses. Geht von dort eine Treppe nach oben? Dann kann man über die Treppe in das 1. Stockwerk gehen.

Die Geschoßfläche wird so ausgerechnet: Man rechnet Länge mal Breite für jedes Stockwerk. Ein Beispiel dazu: Die Geschoßfläche eines Gebäudes mit 10 Metern Länge und 10 Metern Breite beträgt 10 Meter mal 10 Meter. Das sind 100 Quadratmeter. Diese Berechnung wird für jedes Stockwerk einzeln gemacht. Hat das Gebäude 4 Stockwerke, beträgt die Geschoßfläche insgesamt 4 mal 100 Quadratmeter. Das sind 400 Quadratmeter. Das geht aber nur, wenn alle 4 Stockwerke die gleiche Fläche haben. Haben die Stockwerke unterschiedliche Flächen? Dann rechnet man die Flächen von den einzelnen Stockwerken zusammen. Die Kellerfläche zählt zur Geschoßfläche, wenn der Keller mindestens 1,80 Meter hoch ist. Die Fläche von Dachgeschoßen zählt nicht komplett zur Geschoßfläche. Weil das Dach schräg ist, werden nur 60 Prozent der Geschoßfläche

dazugerechnet. Dies gilt für ausgebaute Dachgeschoße. Ausgebaut heißt: Darin könnte man wohnen. Ist das Dachgeschoß auf über 2 Dritteln der Fläche mindestens 2,30 Meter hoch? Dann werden mindestens 70 Prozent zur Gesamtfläche dazugezählt. Wird nur ein Teil des Dachgeschoßes ausgebaut, wird auch nur dieser Teil berechnet. Die Flächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen werden nicht berechnet, wenn sie nicht an die Entwässerungs-Einrichtung angeschlossen werden. Das kann zum Beispiel ein Gartenhaus sein. Dies gilt auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht an die Entwässerungs-Einrichtung angeschlossen werden dürfen. Die Fläche von Balkonen, Terrassen und Loggien werden in den meisten Fällen nicht zur Geschoßfläche dazugezählt. Eine Loggia ist ein größerer Balkon, über dem ein Dach ist.

Es gibt auch übergroße Grundstücke.

Übergroße Grundstücke sind größer als 2000 Quadratmeter. Bei Grundstücken, auf denen Gebäude stehen, wird maximal das 4-fache der Geschoßfläche berechnet. Es werden aber auf jeden Fall mindestens 2000 Quadratmeter als Grundstücksfläche berechnet. Stehen auf einem übergroßen Grundstück keine Gebäude? Dann werden höchstens 2000 Quadratmeter als Grundstücksfläche berechnet. 4 Grundstücke mit einer Fläche von 2000 Quadratmetern sind etwa so groß wie ein Fußballfeld.

Es gibt auch Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, auf denen aber kein Gebäude steht. Bei diesen Grundstücken wird die Geschoßfläche so ausgerechnet: Es wird ein Viertel der Grundstücksfläche genommen, um den Beitrag auszurechnen. Ein Beispiel für so eine Fläche ist der Parkplatz eines Supermarktes. Die gleiche Regel gilt auch für Grundstücke, auf denen noch keine Gebäude stehen. Aber auf denen Gebäude gebaut werden können. Die Regel gilt auch für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden und auf denen zum Beispiel nur ein ganz kleines Gebäude steht.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gesamtfläche später? Dann muss man den Beitrag neu ausrechnen. Und dann muss ein höherer Beitrag bezahlt werden. Vor allem muss man einen höheren Beitrag bezahlen, wenn:

- Die Fläche des Grundstückes größer wird. Dies gilt, wenn für die neuen Flächen davor noch kein Beitrag bezahlt worden ist.
- Die Geschoßfläche größer wird. Dies gilt, wenn für die neu dazugekommene Geschoßfläche vorher noch nichts bezahlt worden ist.
- Ein Gebäude, für das man davor keinen Beitrag zahlen musste, anders genutzt wird.

Wird ein Grundstück später bebaut, wird der Beitrag danach neu ausgerechnet. Es muss dann ein höherer oder ein kleinerer Beitrag bezahlt werden.

Welche Regeln gibt es für den Übergang (§5a)

Übergang bedeutet: Früher hat es andere Regeln gegeben. Diese Regeln haben sich jetzt geändert. Es gelten aber für eine bestimmte Zeit noch die alten Regeln. Diese Zeit nennt man Übergang.

Regeln aus früheren Satzungen gelten nicht mehr. Voraussetzung hierfür ist: Bürgerinnen und Bürger dürfen auch kein Recht auf einen Widerspruch gegen frühere Regeln mehr haben. Der Beitrag wird nur erhöht, wenn sich später auf dem Grundstück etwas ändert. Mit später ist gemeint: Nachdem der Beitrag für das Grundstück schon ausgerechnet worden ist. Das gilt nur, wenn die neuen Voraussetzungen noch nicht in dieser Satzung stehen. Und die neuen Voraussetzungen gut für Postbauer-Heng sind. Die neue Berechnung gilt dann nur für Flächen, bei denen man den Beitrag noch gar nicht ausgerechnet hat. Der Beitrag für die Geschoßfläche wird nur neu ausgerechnet, wenn die Geschoßfläche durch die neuen Voraussetzungen größer geworden ist.

Wie hoch ist der Beitrag (§6)

Der Beitrag beträgt bei Grundstücks-Flächen 2,72 Euro pro Quadratmeter. Der Beitrag für die Geschoß-Fläche beträgt 16,38 Euro pro Quadratmeter.

Darf von einem Grundstück kein Regenwasser in den Abwasser-Kanal geleitet werden? Dann muss man für dieses Grundstück auch keinen Beitrag bezahlen. Aber man muss einen Beitrag für die Geschoßfläche bezahlen. Fällt dieses Verbot weg, muss dieser Beitrag später bezahlt werden.

Wann muss der Beitrag bezahlt werden (§7)

Man muss den Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheids bezahlen. Ein Bescheid ist ein offizieller Brief von einem Amt oder einer Behörde. In einem Bescheid wird einer Person eine Entscheidung von einem Amt oder einer Behörde mitgeteilt. Auch der Markt Postbauer-Heng verschickt Bescheide an die Bürgerinnen und Bürger.

Besondere Bezahlung des Beitrags (§8)

Der Beitrag kann schon im Voraus ganz oder teilweise bezahlt werden. Für die Höhe des Beitrags wird der wahrscheinliche Preis ausgerechnet. Das komplizierte Wort dafür, wenn man so bezahlt, ist Ablösung. Über die Ablösung entscheidet der Markt Postbauer-Heng. Keine Bürgerin und kein Bürger hat ein Recht darauf.

Kosten für den Anschluss von Grundstücken (§9)

Die Kosten für den Anschluss der Grundstücke müssen die Eigentümer der Grundstücke bezahlen. Anschluss heißt: Die Grundstücke werden mit dem Kanal verbunden. So kann das Wasser von den Grundstücken in den Kanal fließen. Der Markt Postbauer-Heng bezahlt nur den Teil des Anschlusses, der sich auf öffentlichem Grund befindet. Öffentlicher Grund sind die Flächen, die dem Markt Postbauer-Heng gehören.

Zu den Kosten für den Anschluss gehören auch:

- Herstellung vom Anschluss
Damit ist zum Beispiel das Legen einer Leitung gemeint.
- Anschaffung vom Anschluss
- Verbesserung vom Anschluss
- Erneuerung vom Anschluss
- Veränderung vom Anschluss
- Abbau vom Anschluss
Damit ist gemeint: Man entfernt einen Anschluss wieder.
- Betrieb vom Anschluss
Damit ist gemeint was es kostet, wenn der Anschluss benutzt wird.

Diese Kosten muss ebenfalls die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bezahlen.

Die Kosten müssen bezahlt werden, sobald die einzelnen Arbeiten abgeschlossen sind. Den Beitrag muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Das ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks. Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, müssen sie den Beitrag gemeinsam bezahlen. Man muss den Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheids bezahlen.

Der Beitrag kann schon im Voraus bezahlt werden. Für die Höhe des Beitrags wird der wahrscheinliche Preis ausgerechnet. Der Fachbegriff für diese Form der Bezahlung ist Ablösung. Über die Ablösung entscheidet der Markt Postbauer-Heng. Keine Bürgerin und kein Bürger hat ein Recht darauf.

Festlegen von Gebühren (§10)

Der Markt Postbauer-Heng verlangt für die Entwässerungs-Einrichtung Gebühren. Die Grund-Gebühr verlangt der Markt dafür, dass er die Entwässerungs-Einrichtung zur Verfügung stellt. Haushalte und Firmen dürfen ihr Abwasser in die Entwässerungs-Einrichtung einleiten. Dafür verlangt Postbauer-Heng die Einleitungs-Gebühr. Diese ist im Gegensatz zur Grundgebühr mengenabhängig.

Informationen zur Grund-Gebühr (§10a)

Die Grundgebühr hängt davon ab, welche Baugröße der Wasserzähler hat. Die Baugröße ergibt sich daraus, wie viel Wasser durch den Wasserzähler fließt. In der Tabelle unten sehen Sie die Wassermenge unter der Überschrift Q3. Gibt es auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, werden die Mengen der einzelnen Zähler zusammengezählt. Wenn es auf einem Grundstück keine Wasserzähler gibt, wird die Gebühr geschätzt. Geschätzt heißt man bestimmt eine Gebühr, ohne dass man weiß, ob das genau richtig ist. Das heißt: Es wird dann eine Menge von Wasser angenommen, die normalerweise bei dieser Größe vom Grundstück in die Kanalisation läuft.

Die Preise sehen so aus:

Q3	Preis (Grundgebühr)
4 Kubikmeter pro Stunde	87,00 € im Jahr
10 Kubikmeter pro Stunde	225,00 € im Jahr
16 Kubikmeter pro Stunde	350,00 € im Jahr
25 Kubikmeter pro Stunde	540,00 € im Jahr

Informationen zur Einleitungsgebühr (§11)

Für welches Wasser muss man die Einleitungsgebühr zahlen?

Die Einleitungsgebühr ist abhängig davon, wie viel Abwasser vom Grundstück in die Kanalisation fließt. Die Gebühr beträgt 4,13 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Ein Kubikmeter sind 1000 Liter.

Nach diesen Regeln wird die Einleitungsgebühr berechnet:

Die Abwassermenge entspricht normalerweise der Menge an Frischwasser, die man aus dem Kommunalen Wassernetz bezogen hat. Einfach gesagt ist das das Wasser, das aus der Wasserleitung kommt. Für dieses Wasser muss man Abwassergebühren zahlen.

Schätzung der Abwassermenge

Schätzung heißt: Man weiß etwas nicht genau. Aber man weiß aus Erfahrung, was ungefähr richtig ist.

Für Grundstücke, auf denen es keinen Wasserzähler gibt. Oder wo der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann. Oder wo der Wasserzähler die Wassermenge nicht richtig misst, gilt: Postbauer-Heng berechnet immer mindestens 35 Kubikmeter Abwasser für jede Person, die auf einem Grundstück lebt.

Manchmal hat ein Grundstück auch mehrere Wasseranschlüsse. Es gibt aber nur für einen Teil der Anschlüsse Wasserzähler. Dann darf Postbauer-Heng die Abwassermenge auch schätzen. Das gilt für die Anschlüsse, die keinen Wasserzähler haben.

Dann werden 30% zur Wassermenge dazugezählt, die man vorher gemessen hat. Es kann aber auch ein höherer Wert geschätzt werden. Dies muss der Markt Postbauer-Heng aber begründen können. Ist die oder der Gebührenpflichtige, also die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, mit dem Schätzwert nicht einverstanden? Dann muss die Person beweisen, dass sie weniger Wasser verbraucht hat. Schätzwert bedeutet: Man nimmt einen Wert an, weiß aber nicht, ob er genau stimmt. Aber man weiß aus Erfahrung, was ungefähr richtig ist.

Was man bei der Berechnung der Wassermenge abziehen kann

Man muss aber nicht immer für die volle Menge Frischwasser die Einleitungsgebühr bezahlen. Man kann nämlich vom Frischwasser zum Beispiel das Wasser abziehen, das auf dem Grundstück bleibt. Genau gesagt das Wasser, das nicht in die Kanalisation fließt. Das kann Wasser zum Garten gießen sein, das wieder vom Boden aufgesogen wird. Aufgesogen heißt hier: Das Wasser fließt wieder in den Boden zurück.

Grundsätzlich kann man bei der Berechnung der Abwassermenge diese zwei Sachen abziehen:

- Gartenwasser

Das geht aber nur, wenn man einen extra Wasserzähler dafür hat.

- Landwirtschaftliche Betriebe, die Großvieh halten, können pro Stück Großvieh 15 Kubikmeter pro Jahr von der Abwassermenge abziehen

Großvieh sind zum Beispiel Kühe, Schweine und Pferde. Zum Ausrechnen der Gebühr nimmt man die Zahl der Tiere aus dem letzten Jahr. Die oder der Gebührenpflichtige muss dem Markt Postbauer-Heng nachweisen, wie viele Stück Vieh sie oder er hat. Als Nachweis reicht der Bescheid der Tierseuchen-Kasse. Die Tierseuchen-Kasse ist ein Amt. Das Amt bekämpft Krankheiten von Tieren. Haben viele Tiere die gleiche Krankheit, dann kann man dazu auch Seuche sagen.

Messung der Abwassermenge

Die oder der Gebührenpflichtige muss grundsätzlich belegen, wieviel Wasser auf dem Grundstück verbraucht wurde. Und wieviel Wasser auf dem Grundstück zurückgehalten wurde. Zurückgehaltenes Wasser ist das Wasser, das von der Frischwassermenge abgezogen wird, um die Abwassermenge zu berechnen.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler festgestellt. Damit ist gemeint: Geeichte Wasserzähler wurden von einem Spezialisten kontrolliert. Der Spezialist bestätigt, dass der Wasserzähler ganz genau misst.

Andere Wasserzähler dürfen dafür nicht verwendet werden. Die oder der Gebührenpflichtige darf Wasserzähler nur von einer Firma einbauen lassen, die dazu berechtigt ist. Auch die Kontrolle der Wasserzähler darf nur so eine Spezialfirma machen. Die Kosten für den Einbau und die Kontrolle muss die oder der

Gebührenpflichtige selbst zahlen. Alle Wasserzähler müssen gut erreichbar und frostsicher eingebaut sein. Frostsicher heißt, sie dürfen nicht kaputt gehen, wenn es draußen sehr kalt ist.

Jeder Wasserzähler muss auch von Postbauer-Heng verplombt und entplombt werden. Eine Plombe ist eine Art Siegel. Ein Siegel ist zum Beispiel ein spezieller Aufkleber. Verplombt heißt also: Das Siegel muss am Wasserzähler angebracht werden. Entplombt heißt: Das Siegel muss vom Wasserzähler abgemacht werden. Damit wird bestätigt, dass der Wasserzähler geeicht ist. Die Plombe verhindert auch, dass man am Wasserzähler etwas verändern kann. Der Preis für das Verplomben eines Wasserzählers ist 50 € plus Mehrwertsteuer. Es gibt für jeden Wasserzähler eine Frist, nach der er neu verplombt werden muss. In Deutschland müssen Zähler für Kaltwasser nach 6 Jahren neu geeicht werden.

Das kann bei der Abwasserberechnung nicht abgezogen werden

Diese Dinge dürfen bei der Berechnung der Abwassermenge nicht von der Frischwassermenge abgezogen werden:

- Wassermengen bis zu 25 Kubikmetern pro Jahr
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
Hauswirtschaftlich genutztes Wasser ist zum Beispiel Wasser zum Putzen, Duschen, oder Kochen.
- Wasser, das für den Betrieb von Heizungsanlagen benutzt wird

Dies gilt aber nicht, wenn auf einem Grundstück mindestens ein Bewohner gemeldet ist. Und im Schnitt pro Bewohnerin oder Bewohner weniger als 35 Kubikmeter Wasser pro Jahr verbraucht werden. Stichtag für die Zählung der dort gemeldeten Menschen ist jeweils der 1.12.

Stichtag nennt man den Tag, bis zu dem man etwas kontrollieren muss. Zum Beispiel, wie viele Menschen dort leben.

Informationen zu Gebührensuschlägen (§12)

Manchmal kostet die Entsorgung des Abwassers mehr als von den Bürgern bezahlt wurde. In diesen Fällen verlangt Postbauer-Heng einen Gebührensuschlag. Die Höhe des Zuschlags ist 30 Prozent, wenn die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung 30 Prozent höher waren.

Sind die tatsächlichen Kosten doppelt so hoch wie die angenommenen Kosten, verlangt Postbauer-Heng die doppelte Gebühr.

Informationen zur Gebührenermäßigung (§13)

Manchmal muss das Abwasser auf dem Grundstück vorgereinigt werden. Das heißt, das Abwasser kann nicht sofort in die Entwässerungs-Einrichtung geleitet werden. Es muss also schon ein bisschen sauber gemacht werden, bevor es in den Kanal fließen darf.

In diesem Fall werden die Einleitungs-Gebühren um 30 Prozent ermäßigt. Die Gebühren sind dann 30 Prozent niedriger. Dies gilt nur für private Haushalte. Firmen bekommen keine Ermäßigung, auch wenn eine Vorreinigung notwendig ist. Bei Firmen bewirkt die Vorreinigung nur, dass das Wasser genauso sauber ist, wie bei privaten Haushalten ohne Vorreinigung.

Für Firmen ist es also nicht billiger, auch wenn sie das Wasser vorreinigen müssen.

Wann muss man die Einleitungs-Gebühr bezahlen? (§14)

Jedes Mal, wenn man Abwasser in die Entwässerungs-Einrichtung einleitet, fällt eine Einleitungs-Gebühr an.

Zuerst muss der Anschluss an die Entwässerungs-Einrichtung betriebsfertig hergestellt werden. Das heißt, der Anschluss muss benutzbar sein. Die Grund-Gebühr entsteht am ersten Tag nach dem Tag der Fertigstellung. Das heißt: Am ersten Tag nachdem der Anschluss an die Entwässerungs-Einrichtung funktioniert. Welcher Tag das ist, steht im ersten Bescheid über die Gebühr. Für alle weiteren Tage gilt: Die Grund-Gebühr entsteht für jeden angebrochenen Tag neu.

Wer muss die Gebühr bezahlen? (§15)

Die Gebühr muss die Person bezahlen, der das Grundstück gehört. Das ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Person, die zur Nutzung berechtigt ist. Wenn sich auf dem Grundstück eine Firma befindet, muss auch der Chef der Firma Gebühren bezahlen.

Sind für die Bezahlung der Gebühren mehrere Personen oder Firmen zuständig? Dann müssen sie die Gebühren zusammen bezahlen.

Informationen zur Abrechnung, zum Zeitpunkt der Bezahlung und zur Vorauszahlung der Gebühren (§16)

Die Einleitungs-Gebühr wird einmal im Jahr abgerechnet.

Einen Monat nachdem man den Gebühren-Bescheid bekommen hat, muss sie bezahlt sein.

Es müssen Voraus-Zahlungen für das folgende Jahr gemacht werden.

Diese Voraus-Zahlungen sind jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu leisten.

Jede Vorauszahlung beträgt 25 % des Gesamtpreises der letzten

Jahres-Abrechnung. Manchmal gibt es keine Abrechnung aus dem letzten Jahr.

Dann schätzt Postbauer-Heng die Höhe der Vorauszahlung mit Hilfe von der wahrscheinlichen Wassereinleitung.

Welche Pflichten hat man bei der Bezahlung der Gebühren? (§17)

Ändert sich auf einem Grundstück etwas, wodurch sich die Höhe der Gebühren ändert? Dann muss die Gebührenzahlerin oder der Gebührenzahler das dem Markt Postbauer-Heng so schnell wie möglich mitteilen. Dem Markt muss mitgeteilt werden, dass sich etwas ändert und auch, wie es sich ändert. Der Markt Postbauer-Heng kann auch verlangen, dass ihm Dokumente, die das beweisen, gezeigt werden.

Wann tritt diese Satzung in Kraft? (§18)

Diese Satzung wurde das letzte Mal am 04.11.2024 geändert.

Sie gilt ab dem 01.01.2025.